



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis

Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

„Wir, gemeinsam anders!“

Arbeitspapier zum kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Vorwort
2. Leitlinie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
3. Handlungsfelder, Handlungsnotwendigkeiten und Handlungsempfehlungen
4. Weitere Prozessschritte und Ausblick

1. Vorwort

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK) wurde 2006 verabschiedet. Damit wird die Politik für behinderte Menschen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Die Konvention hat zum Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderung zu stärken und ihre Chancen zur Teilhabe zu verbessern.

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1 Abs. 1 BRK).

Menschen mit Behinderung haben langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, wobei die Behinderung darin nicht als ein Defizit verstanden wird. Der Fokus liegt auf der Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen von Menschen und den verschiedenen Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens im März 2009 hat sich Deutschland zur Einhaltung und Umsetzung der Regelungen in der Konvention verpflichtet, sie ist damit gültiges Recht. Von daher sind auch die Länder und Kommunen aufgefordert, die BRK umzusetzen. Die BRK fordert Inklusion in allen Lebensbereichen (z.B. Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit) und braucht für diesen Prozess viele Partner, da Inklusion eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft darstellt.

Der Abbau der verschiedenen Barrieren sowie die Umgestaltung und Veränderung von Strukturen in den verschiedenen Lebensbereichen kann nun nicht von heute auf morgen realisiert werden, sondern bedarf eines längerfristigen Prozesses. Dafür sind die kommunalen bzw. lokalen Aktionspläne geeignete Instrumente, die Visionen, Ziele und mögliche Maßnahmen beschreiben.

Der Landkreis hat sich im Sommer 2011 auf den Weg gemacht, die Umsetzung der BRK verstärkt zu thematisieren und voranzubringen. Im Sozialausschuss wurde die Einrichtung einer AG Inklusion zur Steuerung und Federführung des Prozesses beschlossen mit der Aufgabe Leitlinien und eine Agenda zu erarbeiten. Unter der Leitung des 1. Beigeordneten Herrn Darmstadt setzte sich die Arbeitsgruppe aus Vertretern der Geschäftsbereiche des Landratsamtes, aus sachkundigen Bürgern des Behindertenbeirats und zwei Kreisräten zusammen. Unter dem Motto „Wir, gemeinsam anders“ befasste sich das Gremium als erstes mit den Leitlinien zur Umsetzung der UN-Konvention auf regionaler Ebene, die 2012 vom Kreistag beschlossen wurden. Unser Landkreis widmet sich dabei 5 Handlungsfeldern, die sich entlang der Biografie eines Menschen orientieren, beginnend von Kita / Schule / Bildung über Beruf / Ausbildung hin zu Senioren / Gesundheit / Pflege und Wohnen sowie lebenslagenübergreifend Kultur / Freizeit / Tourismus und Infrastruktur / ÖPNV / Individualverkehr.

In dem Bewusstsein, dass wir für eine gelingende Umsetzung besonders Partner vor Ort brauchen, die am besten die örtliche Situation kennen, wurde ein Aufruf zur Mitwirkung gestartet. Wir wollten mit den Vereinen, Verbänden, Behörden und Bürgern in den Dialog kommen, die Handlungsfelder diskutieren, diese mit Inhalten füllen und erste Maßnahmen daraus ableiten.

Die Ergebnisse des Aufrufes waren die Arbeitsgrundlage für einen kreisweiten Workshop im März 2013 zum Thema „Inklusion – Umsetzung, aber wie?“. Die über 80 Akteure waren sich einig, dass Inklusion nur als **gemeinsames Anliegen**

gelingen kann. Zu den verschiedenen Handlungsfeldern wurde die aktuelle Situation im Landkreis diskutiert und Handlungsempfehlungen und perspektivische Aufgaben erarbeitet. Die Dokumentation zu dieser Veranstaltung wurde den Fachleuten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der Auswertung des Workshops in der AG Inklusion ging es in einem nächsten Schritt darum, die Handlungsfelder weiter zu vertiefen, konkrete Handlungsnotwendigkeiten zur Zielerreichung, konkrete Akteure und Handlungsfristen zu benennen.

Das Ergebnis ist nun ein erster Entwurf eines kommunalen Aktionsplanes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wo es uns hauptsächlich darum geht, Aufgaben in Zuständigkeit des Landkreises zu benennen und diese Schritt für Schritt zu realisieren.

Dabei handelt es sich nicht um ein feststehendes, starres Dokument, sondern um einen offenen Aktionsplan möglicher Maßnahmen. Im weiteren Umsetzungsprozess kann dieser Aktionsplan weiterentwickelt, erweitert oder verändert werden.

Wir planen deshalb eine weitere aktive Beteiligung der Akteure vor Ort, egal ob aus einem fachlichen Hintergrund oder aus persönlichen Belangen. Es sind alle aufgefordert, diesen Aktionsplan mit Leben zu füllen unter dem Motto „Wir, gemeinsam anders!“

* Im Text wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind.



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

2. Leitlinie zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Die Länder und die Gebietskörperschaften sind gehalten, die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK), die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Diese Leitlinie hat zum Ziel, den Umsetzungsprozess in unserem Landkreis in Gang zu bringen. Dabei geht es nicht mehr darum, Menschen mit Behinderung zu veranlassen, sich mit der Zielsetzung einer Integration auf die gesellschaftliche Realität einzustellen. Vielmehr ist die Gesellschaft gefordert, ihre Regeln so zu verändern, dass sich die Menschen mit Behinderung in ihr frei von Einschränkungen bewegen und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Diese Idee der Inklusion wird als zentraler Gedanke der Behindertenrechtskonvention unsere Alltagskultur maßgeblich verändern. Dabei ist der am 15. Juni 2011 vom Bundeskabinett beschlossene nationale Aktionsplan eine wesentliche Grundlage bei der Benennung der erforderlichen Veränderungen.

Zur Sicherstellung der Einbeziehung aller Beteiligten wurde eine Steuerungsgruppe aus Vertretern von Menschen mit Behinderung, des Kreistages und der Verwaltung gebildet. Sie hat die Aufgabe, eine Agenda „Gemeinsamkeit von Anfang an“ mit klaren Aufgabenbeschreibungen, Fristen und Verantwortlichkeiten zu erstellen, die Fortschritte der Umsetzung zu prüfen und die Agenda gegebenenfalls fortzuschreiben.

Die Leitlinie wird von folgenden Erkenntnissen getragen:

1. **Inklusion** von Menschen mit Behinderung ist **eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe**. Darum muss sie von der überwiegend sozialpolitischen Perspektive befreit und als gemeinsame Aufgabe in allen Ressorts verankert werden.
2. **Inklusion** heißt **Gemeinsamkeit von Anfang an**. Sie beginnt mit der Geburt und setzt sich über die verschiedenen Lebensphasen fort. Sie hat zum Ziel, Ausgrenzung und Separation lebenslang zu vermeiden. Bildung ist – in der Breite der Lebenswirklichkeit – zwar ein wichtiger, aber eben nur einer der vielen Aspekte, in denen Inklusion angestrebt wird.

3. Dabei ist Barrierefreiheit über den engeren technischen Begriff hinaus eine Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern. Sie ist Voraussetzung einer unabhängigen Lebensführung und ermöglicht die volle Teilnahme am Leben in der Gesellschaft. Sie vermeidet Einschränkungen für Menschen mit Mobilitätsbehinderung genau so wie für Menschen mit Sinnesbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen. Sie beginnt mit abgesenkten Bordsteinkanten, geht über taktile Hilfen auf Gehwegen bis hin zu barrierefreiem Internet und leicht verständlicher Sprache. Ihr langfristiges Ziel ist die Durchsetzung des „Designs für alle“, das jedem Menschen gleichberechtigten Zugang ermöglicht.

Die Handlungsfelder für unseren Landkreis werden wie folgt beschrieben:

1. Kita / Schule / Bildung
2. Ausbildung / Beruf
3. Gesundheit / Senioren / Pflege
4. Kultur / Freizeit / Tourismus
5. Infrastruktur / Wohnen / ÖPNV / Individualverkehr

Ergänzend benennt der Aktionsplan der Bundesregierung weitere Querschnittsthemen mit Assistenzbedarf, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmtes Leben und Vielfalt von Behinderungen. Sie sind bei der Umsetzung der Handlungsfelder besonders zu beachten.

4. Mit dieser Leitlinie wollen wir mit der Festlegung kurz-, mittel- und langfristiger Ziele der Umsetzung Inklusionsfortschritte messbar machen.

Dazu wollen wir:

- Gegliedert nach den unterschiedlichen Handlungsfeldern eine aussagefähige Bestandsbewertung vornehmen
- Die jeweiligen Ziele dem Grunde nach und in der konkreten Umsetzungsperspektive festlegen
- Die jeweiligen Teilschritte einer kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzung konkret benennen.

Mit diesen Leitlinien macht sich der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf den Weg, das Anliegen der BRK - Inklusion - umzusetzen unter dem Motto

„Wir, gemeinsam anders!“

3. Handlungsfelder, Handlungsnotwendigkeiten und Handlungsempfehlungen

Im hier vorgelegten kommunalen Aktionsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind in der Tabelle zunächst die jeweiligen Handlungsfelder allgemein beschrieben (angelehnt an die Inhalte der entsprechenden Artikel der UN-BRK).

Zu jedem einzelnen Handlungsfeld sind unsere Ziele/ Visionen aufgeführt, eine Bewertung des IST-Zustandes, Handlungsnotwendigkeiten in Zuständigkeit des Landkreises und mögliche verantwortliche Akteure benannt. In einem letzten Teil der Tabelle haben wir Fristen für die Realisierung festgelegt:

kurzfristig → das Ziel kann in den nächsten zwei Jahren ohne Änderung der gesetzlichen Regelung erreicht werden,

mittelfristig → das Ziel kann erst nach Änderung von Gesetzen in den nächsten fünf Jahren erreicht werden,

langfristig → auf dem Weg zum Endzustand sind 2/3 des Zieles erreicht, ein Zeitrahmen von zehn Jahren sollte nicht überschritten werden.

Wohl wissend, dass die Situation der Umsetzung der BRK in den Regionen, Städten und Gemeinden sich unterschiedlich darstellt und auch Unterstützer und Partner vor Ort bedarf, haben wir zu den ausgewählten Handlungsfeldern Handlungsempfehlungen an Kommunen und weitere Akteure skizziert.

Das Ziel von der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderung kann nicht vom Landkreis allein erreicht werden, sondern nur gemeinsam von allen Beteiligten.

Ob diese Vision Wirklichkeit wird, ist ebenso davon abhängig, inwieweit „Barrieren in unseren Köpfen“ vorhanden sind, denn Inklusion beginnt im Kopf. Wir verstehen deshalb die Bewusstseinsbildung im Sinne eine Bewusstseinsänderung (z.B. Abbau von Vorurteilen, Unwissenheit) als eine übergeordnete Handlungsnotwendigkeit, die es in **jedem** Handlungsfeld umzusetzen gilt.

Handlungsfeld – Kita – Schule – Bildung Aktionsplan Landkreis

Gemäß Artikel 24 der BRK streben wir eine langfristige Entwicklung der vorhandenen Bildungsstrukturen zu einem integrativen/ inklusiven und heterogenen Bildungssystem an. Einen besonderen Focus richten wir auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten, dabei soll sich ein baldiger Wandel von rein medizinisch indizierten zu zielorientierten, individuellen Entscheidungen vollziehen.

Ziel	IST - Zustand	Handlungsnotwendigkeit	Verantwortlichkeit	Fristen
Ein wohnortnaher Kita-Besuch ist für alle Kinder gewährleistet.	Es erfolgt eine separate Betreuung in regulären und -eingeschränkt geltend- heilpädagogischen Einrichtungen sowie therapeutischen Maßnahmen.	- Aufbau und Ausbau von Integrationsplätzen	Landkreisverwaltung Abt. Kinder- Jugend – und Familienhilfe Fachberatung für Kita / Träger (Bedarfsplanung)	kurzfristig
Eine wohnortnahe Beschulung unabhängig von der Behinderung ist möglich.	Der generelle Verweis an Förderschulen führt zu langen Fahrtwegen und einem unbekanntem sozialen Umfeld. Die fehlenden Kontakte zu gleichaltrigen Kindern im Heimatort befördern eine Ausgrenzung.	- Prämisse Kindeswohl (Einzelfallbetrachtung) - besonderer Förderbedarf nicht allein entscheidend - Schaffung von Bedingungen zur integrativen Beschulung	Landkreisverwaltung Abt. Gesundheit (Empfehlung an Sächsische Bildungsagentur nach Schuleingangsuntersuchung)	kurzfristig/mittelfristig
Es wird nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept gehandelt, beginnend mit der frühkindlichen Phase.	In der Kita wird der Anspruch weitgehend erfüllt. In Schulen besteht Handlungsbedarf, gemeinsame außerschulische Aktionen von Schulen sind eher Ausnahmen.	- Ganztagsangebote: AG`s, Projektwochen - Überarbeitung des Schulprogramms - Aufbau von Netzwerken von Frühförderung bis hin zu Schulen und zwischen den Schulen / Schularten - frühkindliche, pädagogische Lernfelder offen gestalten	Landkreisverwaltung als Schnittstelle mit allen beteiligten Abteilungen	mittelfristig

Durch professionelle und unabhängige Beratung ist die Kompetenz der Eltern gestärkt.	Den Eltern fehlen Kenntnisse über Möglichkeiten und Unterstützungsangebote für Entscheidungen.	- Behindertenberatungsstelle und weitere relevante Beratungsangebote bekannt machen	Landkreisverwaltung Behindertenbeauftragte Wohlfahrtsverbände Kommunen	kurzfristig
Die Hilfen aller Leistungen sind zusammengeführt und werden von einer Person koordiniert.	Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen führen in einer Einrichtung zu Ungleichbehandlung der Kinder. Es gibt Inklusionsangebote in Schulen, aber nicht durchgängig bis zum Hort. Ein Gesamtplan wird nur teilweise gewährleistet.	- Abbau von Bürokratie, - Verfahrensvereinfachung zu einer wirksamen Hilfe - personelle Voraussetzungen verbessern, nicht nur in Sonderprogrammen	Landkreisverwaltung GB 2 als Leistungsträger	mittelfristig

Handlungsfeld – Kita – Schule – Bildung Empfehlungen für Kommunen und andere Akteure

Gemäß dem Artikel 24 der BRK streben wir eine langfristige Entwicklung der vorhandenen Bildungsstrukturen zu einem integrativen/inklusiven und heterogenen Bildungssystem an. Einen besonderen Focus richten wir auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten, dabei soll sich ein baldiger Wandel von rein medizinisch indizierten zu zielorientierten, individuellen Entscheidungen vollziehen.

Dabei ist ein Ziel die Schaffung von barrierefreien Kita-, Schul- und Hortbedingungen. Diese Forderung wird bei Neubauten und Sanierungen in Schulbauten beachtet, im Kita-Bereich leider noch nicht lückenlos. Es ergibt sich die Handlungsnotwendigkeit für die **Träger der Einrichtung** bzw. **Fördermittelgeber** der bedarfsgerechten barrierefreien Anpassung, sobald bauliche Eingriffe bzw. eine neue Betriebserlaubnis erforderlich sind. Dies sollte zunächst kurzfristig als Selbstverpflichtung erfolgen.

Als weiteres Ziel wurde die schulartenübergreifende Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Kita-Erzieher definiert. Aktuell weisen die Lehrer der Regelschulen schwierige Kinder oft und zu schnell an Förderschulen ab. Das **Staatsministerium für Kultus (SMK)**, insbesondere die **Sächsische Bildungsagentur (SBA)** sollten Lehrer / Erzieher stärker für das Thema sensibilisieren und mittelfristig die Rahmenbedingungen verbessern.

Ein wichtiges Ziel in diesem Zusammenhang ist die Nachjustierung der Übergänge und Schnittstellen zwischen Regel- und Förderschulen unter Einbeziehung der Kitas. Derzeit ist der Wechsel zu Regelschulen von Förderschulen schwer möglich, weil das entscheidende Kriterium primär nicht die individuelle Entwicklung des Kindes ist. Hier sind eine Stärkung der Eltern sowie der Mitarbeiter an den Schnittstellen und die stärkere Einbeziehung der Erfahrungen der Kitas unter Fokussierung auf die Entwicklung des Kindes wesentlich, um die beste Hilfe zu diesem Zeitpunkt zu entwickeln. Die Beförderung der Ziele wird kurzfristig von den **Bildungsträgern** sowie vom **SMK und der SBA Dresden** erwartet. Zudem ist ein verbessertes abgestimmtes Zusammenwirken aller verantwortlichen Stellen notwendig.

Letztendlich ergibt sich daraus das Ziel, die Gesellschaft zum Umdenken über die Bedeutung von Inklusion zu führen und mit Einfühlungsvermögen der Behörden eine Unterstützung des Prozesses zu befördern. Heute ist es leider oft noch so, dass das Kind den jeweiligen Leistungsansprüchen entsprechen muss, um mitgenommen zu werden. Die **Kommunen und Leistungsträger** sollten dazu kurzfristig ihre Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit intensivieren, sowie ihre Entscheidungen unter Ausnutzung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen fällen.

Handlungsfeld – Ausbildung – Beruf Aktionsplan Landkreis

Gemäß Artikel 27 der BRK streben wir die Herstellung von Chancengleichheit bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung an. Dazu braucht es eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung, eine Stärkung der betrieblichen Prävention sowie eine Förderung des betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Ziel	IST - Zustand	Handlungsnotwendigkeit	Verantwortlichkeit	Fristen
Die Arbeitgeber kennen Unterstützungsleistungen und die entsprechenden Ansprechpartner.	Die Kenntnisse über Angebote und Ansprechpartner sind noch nicht flächendeckend vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Veröffentlichung von Informationen / Best-Practice-Transfer - Darstellung von Ansprechpartnern und Angeboten auf der Homepage des Landratsamtes - Erstellung eines Presseplans 	<p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Wirtschaftsförderung, Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Pirna in Zusammenarbeit mit</p> <p>Pressestelle der Landkreisverwaltung</p> <p>AG Inklusion in Zusammenarbeit mit</p> <p>Pressestelle der Landkreisverwaltung</p>	mittelfristig
Regionale Unternehmen stellen Praktikumsplätze für Schüler aller Schulformen zur Verfügung.	Schüler der Schulen zur Lernförderung sowie Jugendliche ohne Schulabschluss haben lediglich eingeschränkten bis gar keinen Zugang zu Unternehmen der Region.	<ul style="list-style-type: none"> - thematische Verankerung in dem Arbeitskreis Schule-Wirtschaft - Sensibilisierung durch Koordinierungsstelle Beruf und Bildung in relevanten Foren und in Veranstaltungen des LK 	<p>Landkreisverwaltung</p> <p>Stabsstelle</p> <p>Wirtschaftsförderung und</p> <p>Beteiligungscontrolling</p>	mittelfristig
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Landkreisverwaltung berücksichtigt.	WfbM werden derzeit kaum bei der Vergabe von Aufträgen eingebunden.	<ul style="list-style-type: none"> - bei festgestellter Eignung Einbindung von Einrichtungen wie bspw. WfbM in die Vergabeverfahren der Landkreisverwaltung (§ 141 SGB IX) 	<p>Landkreisverwaltung,</p> <p>Vergabestelle und die</p> <p>jeweiligen Abteilungen</p>	kurzfristig

Den Mitarbeitern der Landkreisverwaltung steht eine Vielzahl von Maßnahmen zur individuellen, betrieblichen Prävention zur Verfügung.	Die Angebote stehen jedem Mitarbeiter zur Verfügung und sind bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter-Newsletter werden noch intensiver zur Darstellung der Angebote wie Supervision oder mobile Arbeitsplatzmassage genutzt - Bedarfe sind zu erheben und entsprechende Angebote zu unterbreiten 	Landkreisverwaltung Personalabteilung	mittelfristig
Das betriebliche Eingliederungsmanagement wird regelmäßig fortgeschrieben.	Ein betriebliches Eingliederungsmanagement ist im Landratsamt vorhanden.	- regelmäßige Fortschreibung des Konzeptes	Landkreisverwaltung Personalabteilung in Zusammenarbeit mit Personalrat, ggf. Schwerbehindertenvertretung und Betriebsarzt	mittelfristig

Handlungsfeld – Ausbildung – Beruf Empfehlungen für Kommunen und andere Akteure

Gemäß Artikel 27 der BRK streben wir die Herstellung von Chancengleichheit bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung an. Dazu braucht es eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung, eine Stärkung der betrieblichen Prävention sowie eine Förderung des betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Ein wichtiges Ziel in diesem Handlungsfeld ist die effektive Zusammenarbeit der **Agentur für Arbeit, des Jobcenters und der Vermittlungsdienste** im Landkreis. Leider bleiben hier aktuell wichtige Synergieeffekte bei der Zusammenarbeit von Einrichtungen zur Unterstützung von Menschen mit Benachteiligung ungenutzt. Langfristig sollten alle beteiligten Akteure zu einer Etablierung von Arbeitsstrukturen für eine passgenaue Vermittlung finden.

Ein weiteres Ziel ist, dass Eltern, Schüler und Lehrer an allen Schulen die Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kennen. Aktuell sind diese Zugangswege den relevanten Zielgruppen nicht durchgängig bekannt. Die **Agentur für Arbeit** sollte mittelfristig regelmäßig Informationsveranstaltungen anbieten und dabei mögliche Wege in Ausbildung und Beruf beschreiben sowie entsprechende Unterstützungsangebote unterbreiten.

Als ein wesentliches Ziel im Handlungsfeld wird formuliert: "Unternehmen sollten die Potenziale von Schülern mit Förderbedarf kennen". Leider bevorzugen heute Unternehmen Oberschüler oder Gymnasiasten und greifen auf höher qualifizierte Fachkräfte zurück. Der **Arbeitgeberservice/Agentur für Arbeit** sollen die Unternehmen sensibilisieren, die Ressourcen der jungen Menschen mit Förderbedarf zu beachten. Die **Sächsische Bildungsagentur** und das **SMK** sollten langfristig an allen allgemeinbildenden Schulen im Landkreis eine einheitliche Potentialanalyse einführen, mit dem Ziel, dass sich die Schüler ihrer Stärken/ individueller Leistungsfähigkeit bewusster werden. Dieses Wissen ist für Schüler und Unternehmen gewinnbringend.

Handlungsfeld – Senioren – Gesundheit – Pflege – Wohnen Aktionsplan Landkreis

Unter Beachtung der Artikel 19, 22 und 23 sowie 25 und 26 der BRK streben wir eine Sicherstellung des Erhalts und den Ausbau von ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen an. Die Entwicklung von tagesstrukturierenden Angeboten, die Gestaltung einer sozialen Infrastruktur insbesondere die Schaffung von barrierefreien Zugängen und die Entwicklung von individuellen Wohnformen sind dabei wesentliche Ziele.

Ziel	IST - Zustand	Handlungsnotwendigkeit	Verantwortlichkeit	Fristen
Die Bürger kennen die im Landkreis vorhandenen Wohnangebote sowie die dazu benötigten Unterstützungssysteme (z.B. Geoinformationssystem GIS)	Die Angebote/Unterstützungssysteme sind nicht flächendeckend bekannt.	<ul style="list-style-type: none"> - Datensammlung (teilweise beim Kommunalen Sozialverband KSV vorhanden) - Datenpflege 	KSV/ LIGA der Wohlfahrtsverbände Landkreisverwaltung Abt. Soz. Leistungen und GIS- Administrator	kurzfristig mittelfristig
Es sind ausreichend bezahlbare barrierefreie und barrierearme Wohnungen vorhanden.	Es gibt zu wenig entsprechende Wohnungen bzw. die vorhandenen Wohnungen sind den Bürgern nicht bekannt bzw. teilweise zu teuer (Grundsicherungsempfänger).	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsarbeit mit Wohnungsgenossenschaften und Großvermietern - Unterstützung regionaler Koordinierungsstellen (Wohnungsangebote sammeln und weitervermitteln) 	Landkreisverwaltung GB 2 Landkreisverwaltung Behindertenbeauftragte	kurzfristig
Die medizinische Versorgung ist für Menschen mit Behinderung umfassend gewährleistet.	Es gibt generell zu wenige Fachärzte, insbesondere Ärzte, welche bereit sind, sich auf Menschen mit Behinderung einzustellen. Viele Arztpraxen sind nicht barrierefrei.	<ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinsbildung - Material in einfacher Sprache bekannt machen - Förderprogramm für barrierefreie Arztpraxen bekannt machen 	Landkreisverwaltung Behindertenbeauftragte Abt. Gesundheit	mittelfristig
Informationen sind allen Menschen zugänglich.	Broschüren sind oft zu kompliziert formuliert.	<ul style="list-style-type: none"> - bei neuen Auflagen von Broschüren mit Textteil in leichter Sprache 	Landkreisverwaltung Pressestelle	kurzfristig

Handlungsfeld – Senioren – Gesundheit – Pflege – Wohnen Empfehlungen für Kommunen und andere Akteure

Unter Beachtung der Artikel 19, 22 und 23 sowie 25 und 26 der BRK streben wir eine Sicherstellung des Erhalts und den Ausbau von ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen an. Die Entwicklung von tagesstrukturierenden Angeboten, die Gestaltung einer sozialen Infrastruktur insbesondere die Schaffung von barrierefreien Zugängen und die Entwicklung von individuellen Wohnformen sind dabei wesentliche Ziele.

Ein Ziel zu diesem Handlungsfeld ist, das Wissen, dass Soziales Wohnen auch technikerunterstütztes Wohnen bedeutet. Leider ist in der Praxis technikerunterstütztes Wohnen viel zu wenig bekannt und wird folglich auch zu wenig genutzt. **Pflegeberater und Anbieter von Notrufdiensten** sollten kurzfristig Senioren und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen umfassend über technikerunterstütztes Wohnen, sowie zum entsprechenden Umbau und Ausstattung von Wohnungen beraten.

Ein wesentliches Ziel ist, Menschen mit Behinderung zur Sicherung der Versorgung mit - und Teilhabe an allen Leistungen am von ihnen selbst gewählten Lebensmittelpunkt zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Angebotsdichte in der ländlichen Region deutlich geringer ist als in Städten. Die **Träger von zielgruppenspezifischen Angeboten** sollten ihre Angebote öffnen, bedarfsgerecht sichern und eine Vernetzung untereinander anstreben.

Barrierefreiheit bedeutet auch, dass dabei die kommunikativen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Beachtung finden. Aktuell ist es so, dass Broschüren und Handreichungen für Bürger oft noch zu kompliziert formuliert sind. Für alle **Herausgeber von Materialien** für ältere und behinderte Bürger sollte kurzfristig möglich sein, einfache Sprache und neue Kommunikationsformen (Handy-Apps) zu benutzen.

Zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur (insbesondere in den ländlichen Regionen) sollte eine **kommunale Koordinierungsstelle** zum Thema Senioren – Gesundheit – Pflege – Wohnen eingerichtet werden.

<p>Das barrierefreie Wanderwegenetzes ist ausgebaut, erfasst und veröffentlicht.</p>	<p>Die Angebote werden von der Broschüre „Sächsisch-Böhmische Schweiz barrierefrei erleben“ für die Region Sächsische Schweiz umfangreich dokumentiert. Es gibt bisher keine Entscheidung darüber, ob barrierefreie Wanderwege oder Qualitätswanderwege ausgebaut werden (Qualitätswanderwege schließen Barrierefreiheit aus, da diese asphaltfrei sein müssen). Für die Region Osterzgebirge sind die barrierefreien Wanderwege nicht dokumentiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Rundwege - Touristische Anbieter nehmen Einfluss auf kommunale Planung um pro Region ein oder zwei barrierefreie Rundwege anzubieten - Forcierung der Entscheidung zum Wanderwegebau - Entwicklung eines Netzes barrierefreier Infrastruktur 	<p>Kommunen mit Unterstützung der Kreiswegewarte der Landkreisverwaltung</p> <p>Kommunen mit Unterstützung der Kreiswegewarte der Landkreisverwaltung</p>	<p>kurzfristig</p> <p>mittelfristig</p>
<p>Die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich touristischer Angebote erfolgt ausschließlich barrierefrei.</p>	<p>Broschüren sind nicht barrierefrei. Auf Internetplattformen fehlen oft Darstellungen in einfacher Sprache oder Gebärdensprache.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau und Weiterentwicklung elektronischer barrierefreier Informationswege 	<p>Tourismusverbände Leistungsanbieter Kommunen Landkreisverwaltung Stabstelle Wirtschaftsförderung</p>	<p>kurzfristig</p>

Handlungsfeld – Kultur – Freizeit –Tourismus Empfehlungen für Kommunen und andere Akteure

Gemäß Artikel 30 der BRK in Verbindung mit den Artikeln 9 und 20 BRK streben wir einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Informationen, zu Einrichtungen, Diensten und öffentlichen Gebäuden sowie eine gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport an.

Zu dem Ziel barrierefreier Zugang und umfassende Nutzbarkeit aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen für Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungsarten ergibt sich für die **Kommunen** des Landkreises eine wichtige Handlungsnotwendigkeit. Es sollten kurzfristig alle Daten zu Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Gebäuden in der jeweiligen Kommune erfasst und auf der Internetseite barrierefrei dokumentiert werden.

Das Ziel der Erweiterung des Angebotes von barrierefreien Gaststätten, Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen sollten die **Tourismusverbände** kurzfristig untereinander kommunizieren und ihre Angebote abstimmen, sowie dokumentieren. Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit bezüglich touristischer Angebote sollten thematisch über die Tourismusverbände kommuniziert werden. Dabei könnte eine Wissensvermittlung kurzfristig bei den Stammtischen erfolgen.

Für den Erhalt und Ausbau sowie Erfassung und Veröffentlichung des barrierefreien Wanderwegenetzes sollten die **Kommunen** und andere Baulastenträger barrierefreie Fußwege im Ort als wohnortnahes Angebot und ein gemeindeverbindendes Radwegenetz für die Mobilität von Rollstuhlfahrern mittelfristig ermöglichen.

Ein weiteres Ziel im Handlungsfeld ist die Öffnung der Sportvereine für Menschen mit Behinderung. Heute nehmen **Sportvereine** Menschen mit Behinderung nur in Einzelfällen auf oder betreuen diese in separaten Abteilungen. Als Handlungsnotwendigkeit ist hier kurzfristig zu fordern, dass Sportvereine sich in ihren Angeboten breiter aufstellen und dabei die Förderung für Reha-Sportgruppen, „Aktiv altern“ o. ä. durch die **Krankenkassen und Rentenversicherungsträger** nutzen. Den Breitensport zu stärken und die Vereine mit Wissen bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung zu schulen, wären mittelfristige Aufgaben der **Kommunen** und des **Kreissportbundes**.

Ein wichtiges Ziel ist die Förderung und Anerkennung des gemeinsamen ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit und ohne Behinderung. Leider gibt es heute keine spezielle Förderung dieser Arbeit. Die **Wohlfahrtsverbände, Sportvereine, Selbsthilfegruppen und -verbände in Verbindung mit Krankenkassen und Berufsgenossenschaften** sollten mittelfristig die Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und kurzfristig eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit dazu fördern.

Handlungsfeld – Infrastruktur – ÖPNV – Individualverkehr Aktionsplan Landkreis

Gemäß Artikel 9 und 20 der BRK streben wir einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Einrichtungen, Diensten und öffentlichen Gebäuden an und fordern dazu ein anforderungsgerechtes und nachfrageorientiertes Mobilitätsangebot als Grundlage des Zugangs.

Ziel	IST – Zustand	Handlungsnotwendigkeit	Verantwortlichkeit	Fristen
Ein barrierefreier Zugang für alle Menschen ist in öffentlichen und privaten Einrichtungen gewährleistet.	Die Einrichtungen sind noch nicht durchgängig barrierefrei zugänglich.	- Die jeweiligen Bauleitpläne werden auf die Belange von Menschen mit Behinderung geprüft (Selbstverpflichtung des Landkreises).	Landkreisverwaltung Behindertenbeauftragte GB 3 Abt. Bau	kurzfristig
Es existiert flächendeckend ein barrierefreier Zugang für alle Menschen zu Verkehrsanlagen und dem ÖPNV.	Die barrierefreien Zugänge sind nicht flächendeckend vorhanden. Vereinzelte Projekte beschäftigen sich mit Barrierefreiheit im ÖPNV, jedoch nicht miteinander abgestimmt.	- Beförderung der Vernetzung von beteiligten Akteuren führt zu verstärkten Synergieeffekten	Landkreisverwaltung GB 1 Abt. Schul- und Liegenschaftsmanagement (SLM) Verkehrsverbund Verkehrsunternehmen Behindertenbeirat Tourismusverband, ILE, Kommune	kurzfristig
In die Entwicklung von Verkehrskonzepten sind Menschen mit Behinderung einbezogen.	Der vorliegende Nahverkehrsplan hat die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis 1.1.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen (Auszug aus § 8 Abs. 3 PBefG). Bislang wurden nur einzelne regionale Projekte entwickelt.	- Beteiligung von Vertretern der Verkehrsunternehmen, Verkehrsbehörde, Kommune, Polizei und Behindertenbeirat bei Neugestaltung des Verkehrskonzeptes	Landkreisverwaltung GB 1 Abt. Schul- und Liegenschaftsmanagement (SLM) Landkreisverwaltung GB 3 Straßenbau und Verkehr in Kooperation mit Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund, Kommune, Behindertenbeirat	langfristig

Handlungsfeld – Infrastruktur – ÖPNV – Individualverkehr Empfehlungen für Kommunen und andere Akteure

Gemäß Artikel 9 und 20 der BRK streben wir einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Einrichtungen, Diensten und öffentlichen Gebäuden an und fordern dazu ein anforderungsgerechtes und nachfrageorientiertes Mobilitätsangebot als Grundlage des Zugangs.

Die Kommunen sind aufgefordert, verstärkt eine behindertenfreundliche Infrastruktur in den Fokus zu nehmen, mit dem Ziel schrittweise in allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen eine barrierefreie Nutzung zu gewährleisten. Bei der Erstellung von kommunalen Bauleitplänen sind die Belange von Menschen mit Behinderung zu beachten.

Das Ziel eines barrierefreien Zugangs zu Verkehrsanlagen und dem ÖPNV beinhaltet ebenso den Anspruch auf Busbeförderung. Die **Verkehrsunternehmen** müssen bei der Beschaffung der Busse diese Forderung berücksichtigen. Die **Landesregierung** sollte die Förderung nicht reduzieren oder verkomplizieren. Alle neu zu gestaltenden Haltestellen sowie die Zuwegung dahin müssen von den **Kommunen** barrierefrei errichtet werden.

Bei der Planung barrierefreier Mobilitätsketten (Haustürservice) muss auch bei der Anschaffung von Kleinbussen auf die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern geachtet werden. Dazu sollte die **Landesregierung** mittelfristig einen rechtlichen Rahmen durch Förderung schaffen.

Um das Ziel, die Belange von Menschen mit Behinderung besser im Bewusstsein der Menschen zu haben, sollten alle **Kommunen** Behindertenbeauftragte bestellen oder aktiv mit örtlichen Behindertenverbänden zusammenarbeiten. Dies sollte besonders unter Beachtung der ständig größer werdenden kommunalen Strukturen bedacht werden.

Für die Fördermittelvergabe im Bereich der ILE sollte die Einbeziehung der Behindertenbeauftragten von den **ILE - Trägern** effektiv gestaltet werden.

4. Weitere Prozessschritte und Ausblick

Der vorgelegte kommunale Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in unserem Landkreis muss begleitet und gesteuert werden.

Für diese Steuerungsfunktion bedarf es der Weiterarbeit der AG Inklusion, unter Leitung des zuständigen Beigeordneten, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- Behindertenbeauftragte des Landkreises,
- 2-3 Vertreter des Behindertenbeirates,
- 2-3 Vertreter von Trägern der Behindertenarbeit,
- Vertreter aus dem Bereich Landrat und den Geschäftsbereichen des Landratsamtes.

Dabei gilt es zu beachten, ein zahlenmäßiges Gleichgewicht zwischen Vertretern aus der Verwaltung und Interessenvertretungen herzustellen. Die Teilnehmerzahl sollte 10-12 Personen nicht überschreiten, um eine effektive Arbeit zu gewährleisten.

Für die AG Inklusion ergeben sich perspektivisch folgende Schwerpunktsetzungen:

1. Kontinuierliche Arbeitsberatungen
2. Regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse / Zielerreichung
3. Jährliche Berichterstattung zur Umsetzung im Kreistag
4. Fortschreibung des kommunalen Aktionsplanes
5. Kommunikation des Umsetzungsprozesses
6. Einbindung relevanter Partner / Akteure

Die ersten konkreten Aufgaben der AG Inklusion sind in diesem Zusammenhang zum einen die Kommunikation des Aktionsplanes innerhalb der Verwaltung und nach außen, sowie die Schaffung von barrierefreien Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Internet, Intranet, Übersetzung in leichter Sprache).

Wir sind überzeugt, mit unserem vorgelegten Aktionsplan und den beschriebenen Maßnahmen können wir dazu beitragen, die Vorgaben der Konvention erfolgreich umzusetzen und Inklusion im Landkreis schrittweise zur Realität werden zu lassen.

„Wir, gemeinsam anders!“